

Tit. V.1.1.2 RdSchr. 15e

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II

Tit. V.1 – Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung -> Tit. V.1.1 – Beitragsübernahme bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 15e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. V.1.1.2 RdSchr. 15e – Pflegeversicherung

(1) Für Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, die in der sozialen Pflegeversicherung nicht versicherungspflichtig (nach § 20 Abs. 1 Nr. 2a SGB XI) und nicht nach § 25 SGB XI familienversichert sind, werden für die Dauer des Leistungsbezugs die Aufwendungen für eine angemessene private Pflegeversicherung im notwendigen Umfang übernommen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

(2) Damit ist eine Übernahme der Beiträge zur Pflegeversicherung auf der Grundlage einer Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 3 SGB XI (in Folge einer freiwilligen Krankenversicherung) oder § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI (Auffang-Versicherungspflicht) nicht erfasst. Damit diese Personen nicht schlechter gestellt sind als Personen mit privater Pflegeversicherung, sind die Beiträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II vom anrechenbaren Einkommen abzusetzen. Ist dies nicht oder nicht vollständig möglich, kommt eine Übernahme der Beiträge in analoger Anwendung des § 26 Abs. 2 Satz 1 SGB II in Betracht. Von dieser Regelung dürften ausschließlich Personen, die Arbeitslosengeld II als Darlehen erhalten, und Bezieher von Sozialgeld erfasst sein, sofern sie nach § 20 Abs. 3 SGB XI bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI versichert sind.